

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

29/10-98/ME von 3

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

*Dr. Kapp*  
GESETZENTWURF  
48 GE 9 87  
Datum: 7. OKT. 1987  
Verteilt: 8. 10. 1987 *Pöschl*

Wien, am 29.9.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-787/Sch

Durchwahl:

478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung,  
Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und  
hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz -  
BBG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



*Huberth*

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

**ABSCHRIFT**

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 28.9.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
40.006/12-1/1987 13. Juli 1987

Unser Zeichen:      Durchwahl:  
S-787/Sch            478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung,  
Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und  
hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz -  
BBG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorgelegten Entwurf eines Bundesbehindertengesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf stellt einen ersten Schritt in die Richtung dar, ein umfassendes Behindertengesetz auf Bundesebene zu schaffen, in das alle behindertenrechtlichen Regelungen einbezogen werden sollen, die weder in die Kompetenz der Länder fallen, noch mit einem bestimmten Zweig der Verwaltung in unlösbarem Zusammenhang stehen. Das jetzt vorgeschlagene Gesetz soll zu einem späteren Zeitpunkt durch die Übernahme weiterer Regelungen ausgebaut werden, z.B. durch Einbeziehung des Invalideneinstellungsgesetzes. Die Präsidentenkonferenz stimmt dem Gesetzentwurf grundsätzlich zu. Im Zusammenhang mit § 14 Abs. 2 wird eine Prüfung angeregt, ob und inwieweit nicht auf bestimmte Leistungen nach diesem Bundesgesetz die Einräumung eines Rechtsanspruches vorgesehen werden sollte, z.B. Auskunft, Beratung

- 2 -

und Betreuung (§ 16 Abs. 1), Zuwendungen (§ 28) oder Fahrpreisermäßigungen (§ 58 Abs. 1).

Zu § 34:

Um eine entsprechende Vertretung der aus dem Bereich der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen stammenden behinderten und hilfsbedürftigen Menschen zu gewährleisten, sollte auch dem Kuratorium - analog zu den Bestimmungen über den Bundesbehindertenbeirat (§§ 11 und 12) - ein von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorzuschlagendes Mitglied angehören.

Im übrigen sei nur darauf verwiesen, daß § 12 Abs. 1 erster Satz richtigerweise lauten müßte: "Die im § 11 Abs. 1 Z. 2 bis 7 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales in den Beirat berufen".

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:  
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:  
gez. Dr. Korbl